

Allgemeine Lieferbedingungen

der

Horst Kürvers GmbH

02. Januar 2012

§ 1 Geltung

(1)
Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen - Lieferungen, Leistungen oder Angebote, bei denen die Horst Kürvers GmbH oder eine ihrer Tochtergesellschaften (im Folgenden: Kürvers) Verkäufer und Auftragnehmer ist, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Kürvers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Kürvers mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von Kürvers angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Durch die Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber mit den nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen einverstanden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder mit Versandgenehmigung gelten diese Bedingungen als angenommen.

(2)
Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter wird widersprochen. Sie finden keine Anwendung, auch wenn Kürvers ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Kürvers auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1)
Alle Angebote von Kürvers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann Kürvers innerhalb von vier Wochen nach Zugang annehmen. Erst mit der Annahme des Angebots ist der Vertrag geschlossen (Auftragsbestätigung). Die Auftragsbestätigung kann auch in Form einer Rechnung oder eines Lieferscheins erfolgen.

(2)
Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Kürvers und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mitarbeiter von Kürvers, soweit es sich nicht um Organe der Gesellschaft, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte handelt, sind nicht bevollmächtigt, verpflichtende Erklärungen für Kürvers abzugeben. Mündliche Zusagen von Kürvers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3)
Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von Kürvers nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

(4)
Kürvers behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von Kürvers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von Kürvers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(5)
Bedient sich Kürvers zum Zwecke des Abschlusses des Vertrages eines Tele- oder Mediendienstes, so ist Kürvers **nicht** verpflichtet,

- dem Auftraggeber technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Auftraggeber Eingabefehler erkennen und berichtigen kann,
- die in der Rechtsverordnung nach Artikel 241 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Informationen vor Abgabe der Bestellung durch den Auftraggeber mitzuteilen,
- den Zugang der Bestellung zu bestätigen.

Ferner gelten Bestellungen und Aufträge des Auftraggebers **nicht** bereits dann als Kürvers zugegangen, wenn Kürvers sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1)
Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen zzgl. Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2)
Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit es sich um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte, fällige Gegenansprüche handelt.
- (3)
Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von Kürvers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von Kürvers (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- (4)
Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Kürvers. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (5)
Kürvers ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn bei Kürvers nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Kürvers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- (6)
Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, soweit es sich nicht um Zahlungsansprüche handelt.

§ 4 Beschaffenheit und Mengen

- (1)
Die Beschaffenheit, insbesondere Güte und Materialeigenschaften der Liefergegenstände, bestimmt sich zunächst nach den von Kürvers verwendeten jeweils gültigen technischen Spezifikationen, falls solche nicht vorhanden sind, nach den bei Vertragsschluss gültigen internationalen Werkstoff-Normen. Sofern keine Normen vorhanden sind, gilt der Handelsbrauch.
- (2)
Angaben von Kürvers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (zB. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (zB. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (3)
Erklärungen zur Beschaffenheit und Haltbarkeit der Ware, mit denen Kürvers dem Käufer unbeschadet seiner Rechte aus Gewährleistung zusätzliche Rechte einräumt, stellen nur dann eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar, wenn Kürvers sie ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet hat.

§ 5 Rücktrittsrecht bei Unmöglichkeit

- (1)
Kürvers ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn Kürvers trotz rechtzeitig abgeschlossener Deckungsgeschäfte nicht richtig oder rechtzeitig selbst beliefert werden und anderweitige Deckungskäufe unzumutbar oder fehlgeschlagen sind oder uns bzw. unseren Vorlieferanten die rechtzeitige Lieferung aus Gründen nicht möglich ist, die nach Vertragsabschluss eingetreten sind oder und nicht bekannt waren und die nicht in unserem Einflussbereich liegen, wie z.B. Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen, hoheitliche Eingriffe, politische Unruhen, Krieg, kriegsähnliche Zustände, höhere Gewalt. Kürvers übernimmt nicht das Beschaffungsrisiko.
- (2)
Kürvers verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich zu erstatten.

§ 6 Lieferung und Lieferzeit

(1)
Von Kürvers in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Lieferungen sind ab Werk zu verstehen (EXW gem. Incoterms 2010), es sei denn etwas anderes ist vereinbart. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2)
Kürvers kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen Kürvers gegenüber nicht nachkommt. Wenn der Auftraggeber die Spezifikation ändert oder verzögert, verlängert sich die Lieferfrist um die Zeit der dadurch bedingten Verzögerung.

(3)
Kürvers haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, politische Unruhen, Krieg, kriegsähnliche Zustände) verursacht worden sind, die Kürvers nicht zu vertreten hat. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Kürvers vom Vertrag zurücktreten.

(4)
Kürvers ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Kürvers erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(5)
Gerät Kürvers mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von Kürvers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

(6)
Kürvers ist zu branchenüblichen Mehr- oder Minderleistungen berechtigt. Die Vergütung hierfür hat analog der vereinbarten Preisen zu erfolgen.

§ 7 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1)
Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Firmensitz von Kürvers, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2)
Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von Kürvers. Die Ware wird, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert.

(3)
Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Kürvers noch andere Leistungen (zB. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Kürvers dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

(4)
Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch Kürvers betragen die Lagerkosten 0,5% des Rechnungsbetrages zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer der zu lagernden Liefergegenstände pro angefangener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(5)
Die Sendung wird von Kürvers nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(6)
Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern Kürvers auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,

- Kürvers dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 7 (6) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,

- seit der Lieferung oder Installation zehn Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (zB. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind, und

- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines Kürvers angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

(7)
Angelieferte Waren sind auch, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus § 8. entgegenzunehmen.

(8)
Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Verpackung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einer stofflichen Verwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen.

§ 8 Gewährleistung, Sachmängel

(1)
Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Im Falle von Bauleistungen gilt das gesetzliche Verjährungsrecht.

(2)
Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn Kürvers nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen drei Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen drei Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf Verlangen von Kürvers ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an Kürvers zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Kürvers die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3)
Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist Kürvers nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, dh. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4)
Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von Kürvers, kann der Auftraggeber nur unter den in § 10 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(5)
Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die Kürvers aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Kürvers nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen Kürvers bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen Kürvers gehemmt.

(6)
Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von Kürvers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7)

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die der Auftraggeber zu verantworten hat, insbesondere die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte,
- fehlerhafte Bestelldaten und –normen in Bezug auf den geplanten Gebrauch,
- natürliche Abnutzung,
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- Montage und Inbetriebnahme in Kenntnis der Fehlerhaftigkeit der Produkte.

(8)

Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 9 Schutzrechte

(1)

Soweit nicht anders vereinbart, ist Kürvers verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Verwendungsorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 10 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

(2)

Bei Rechtsverletzungen durch von Kürvers gelieferte Produkte anderer Hersteller wird Kürvers nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen Kürvers bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 9 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 10 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1)

Die Haftung von Kürvers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 10 eingeschränkt. Kürvers haftet nicht für die Gebrauchstauglichkeit im Sinne des fit for purpose.

(2)

Kürvers haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands oder die Pflichten, die den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3)

Soweit Kürvers gemäß § 10 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Kürvers bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4)

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Kürvers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 1.000.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5)

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Kürvers.

(6)
Die Einschränkungen dieses § 10 gelten nicht für die Haftung von Kürvers wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1)
Kürvers behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.

(2)
Kürvers ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.

(3)
Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kürvers nicht berechtigt, die gelieferte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiterzuverkaufen. Der Kunde tritt für den Fall eines etwaigen Weiterverkaufs bereits jetzt die Forderungen aus dem Weiterverkauf bis zur Höhe des an uns zu zahlenden Kaufpreises zuzüglich eines Aufschlags von 20% an Kürvers ab. Kürvers ermächtigt den Kunden hiermit, die so abgetretenen Forderungen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb einzuziehen, wobei wir diese Ermächtigung im Fall des Zahlungsverzugs seitens des Kunden jederzeit widerrufen können.

(4)
Zahlt der Abnehmer des Auftraggebers mit Scheck, geht das Eigentum am Scheck auf Kürvers über, sobald ihn der Auftraggeber erhält. Erfolgt Zahlung durch Wechsel, so tritt der Auftraggeber die ihm daraus zustehenden Rechte hiermit im Voraus an Kürvers ab. Die Übergabe dieser Papiere wird dadurch ersetzt, dass der Auftraggeber sie für Kürvers verwahrt, oder, falls er nicht den unmittelbaren Besitz an ihnen erlangt, seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im Voraus an Kürvers abtritt. Er wird diese Papiere, mit seinem Indossament versehen, unverzüglich an Kürvers abliefern.

(5)
Wenn Kürvers den Eigentumsvorbehalt geltend macht, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Verträge, wenn Kürvers dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Das Recht des Auftraggebers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge nicht erfüllt.

(6)
Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber Kürvers unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

(7)
Be- und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgen für Kürvers als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne Kürvers zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer (1). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht Kürvers das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von Kürvers durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

(8)
Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Auftraggeber Kürvers unverzüglich benachrichtigen.

(9)
Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v.H., ist Kürvers auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

(10)
Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

(11)
Sollte sich dieser Eigentumsvorbehalt im Ausland aufgrund der dort herrschenden Rechtsordnung nicht wirksam sein und/oder sich nicht durchsetzen lassen, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer Sicherungsrechte (Pfandrechte, Forderungsabtretungen usw.) einzuräumen, die dem Zweck des Eigentumsvorbehalts so nahe kommen wie möglich.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1)
Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Kürvers und dem Auftraggeber ist nach Wahl von Kürvers Düsseldorf oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen Kürvers ist Düsseldorf ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2)
Die Beziehungen zwischen Kürvers und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3)
Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass Kürvers Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (zB. Versicherungen) zu übermitteln.